



Benutzungs- und Gebührenordnung der Gemeindebücherei Kieselbronn

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kieselbronn am 8. März 2017 in öffentlicher Sitzung folgende Benutzungs- und Gebührenordnung beschlossen:

1. Widmung

- 1.1 Die Gemeindebücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Kieselbronn.
- 1.2 Sie dient der Information, Unterhaltung, Bildung und Weiterbildung.

2. Benutzerkreis

- 2.1 Die Gemeindebücherei kann von den Einwohnern der Gemeinde Kieselbronn im Rahmen der Benutzungsordnung benutzt werden. Über die Zulassung auswärtiger Benutzer entscheidet die Büchereileitung. Erzieher des örtlichen Kindergartens und Lehrpersonal der örtlichen Grundschule sind zur Benutzung berechtigt.
- 2.2 Für die Benutzung der Gemeindebücherei werden keine Benutzungsgebühren, jedoch Mahngebühren, Verspätungszuschläge und Kostenersatz gemäß der als Anlage beigefügten Gebührenordnung erhoben; sie ist Bestandteil dieser Benutzungs- und Gebührenordnung.

3. Anmeldung

- 3.1 Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder einer polizeilichen Anmeldebestätigung an. Für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist die Anmeldung von einem Erziehungsberechtigten mit zu unterschreiben. Folgende persönliche Daten werden erhoben: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift (bei Jugendlichen unter 16. Jahren zusätzlich der Name des gesetzlichen Vertreters und dessen Anschrift). Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich zur Haftung im Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte.

Sämtliche erhobene Daten dienen ausschließlich der büchereibezogenen Datenverarbeitung und werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert. Bei Familienausweisen genügt die Speicherung der Daten eines erwachsenen Familienmitgliedes. Die Nutzer eines Familienausweises haften als Gesamtschuldner.

- 3.2 Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter erkennt die Benutzungsordnung bei der Anmeldung in der jeweils gültigen Fassung durch eigenhändige Unterschrift an und stimmt der elektronischen Speicherung der Angaben zur Person zu.

- 3.3 Nach der Anmeldung erhält jeder Benutzer einen innerhalb der Familie übertragbaren Büchereiausweis. Darüber hinaus ist der Ausweis nicht übertragbar.
- 3.4 Der Büchereiausweis berechtigt den Benutzer, Medien aus der Gemeindebücherei auszuleihen.
- 3.5 Der Büchereiausweis bleibt Eigentum der Gemeinde, ein Verlust ist unverzüglich zu melden.
- 3.6 Jeder Wohnungs- und Namenswechsel ist der Gemeindebücherei mitzuteilen.
- 3.7 Der Büchereiausweis ist zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind oder die Leitung der Gemeindebücherei dies verlangt.

4. Ausleihe

- 4.1 Gegen Vorlage des Büchereiausweises werden Medien ausgeliehen. Die Leihfrist beträgt vier Wochen.
- 4.2 Eine Verlängerung der Leihfrist ist dreimal möglich, sofern die Medien nicht anderweitig benötigt werden. Dies kann vor Fristablauf mündlich, schriftlich, telefonisch oder per E-Mail (unter buecherei@kieselbronn.net) beantragt werden.
- 4.3 Bei Überschreiten der Leihfrist werden mit Beginn der sechsten Woche ab Ausleihdatum (vierwöchige Leihfrist und eine Kulanzwoche) Verspätungszuschläge gemäß der beigefügten Gebührenordnung erhoben. Die Verspätungszuschläge entstehen mit dem Ablauf der Kulanzwoche und sind sofort zur Zahlung fällig. Dies gilt auch dann, wenn vorher noch keine Mahnung erfolgt ist.
- 4.4 Die Gemeindebücherei erinnert schriftlich oder mündlich an die Rückgabepflicht (Mahnung). Bei schriftlicher Mahnung werden Mahngebühren gemäß der beigefügten Gebührenordnung erhoben. Bleibt die 3. Mahnung mit einer Fristsetzung von 14 Tagen erfolglos, wird für die Medien ein Kostenersatz in Höhe des Neuanschaffungspreises zuzüglich eines Bearbeitungszuschlags angefordert. Sollte ein förmliches Verfahren erforderlich sein, wird dieses von der Gemeinde Kieselbronn nach den Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes durchgeführt und die Mahngebühren, Verspätungszuschläge und der Kostenersatz von dieser eingezogen.
- 4.5 Entlehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- 4.6 Die Anzahl der vom Benutzer zur Ausleihe vorgesehenen Medien kann begrenzt werden.

5. Vorbestellung, Haftung

- 5.1 Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.
- 5.2 Die Gemeindebücherei haftet nicht für Rat und Auskunft.
- 5.3 Non-Book-Medien (CD-ROM und MC) werden auf eigenes Risiko ausgeliehen. Für Schäden, die den Ausleihern von diesen zu Benutzungszwecken angebotenen Medien entstehen, haftet die Gemeindebücherei nicht.

6. Behandlung der entliehenen Medien

- 6.1 Der Benutzer ist verpflichtet, die Leihgegenstände sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Verschmutzung, Beschädigung oder Verlust zu bewahren. Als Beschädigung gilt jede nachhaltige Veränderung am Medium.
- 6.2 Der Benutzer hat den Zustand der entliehenen Medien bei der Aushändigung zu prüfen und etwa vorhandene Schäden anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

- 6.3 Der Benutzer haftet auch dann für Schaden oder Verlust, wenn er selbst diesen nicht zu vertreten hat. Bei Minderjährigen haftet der gesetzliche Vertreter. Familien haften gesamtschuldnerisch.
- 6.4 Benutzer, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Gemeindebücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Die bereits entlehnten Medien dürfen erst nach ihrer Desinfektion, für die der Benutzer verantwortlich ist, zurückgebracht werden.

7. Hausordnung

- 7.1 Den Mitarbeitern der Gemeindebücherei steht das Hausrecht in den Räumen der Gemeindebücherei zu. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.
- 7.2 Jeder Benutzer hat sich in der Gemeindebücherei so zu verhalten, dass er keinen anderen stört. Eltern sind für ihre Kinder verantwortlich.
- 7.3 Rauchen, Essen und Trinken sind nicht gestattet.
- 7.4 Jacken oder Winterkleidung sind an die Garderobe zu hängen.
- 7.5 Tiere, Gepäckstücke und sonstige sperrige Gegenstände dürfen nicht in die Gemeindebücherei mitgenommen werden.
- 7.6 Für abhanden gekommene Sachen wird nicht gehaftet.

8. Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührenordnung verstoßen, können von der Benutzung der Gemeindebücherei zeitweise oder dauerhaft ausgeschlossen werden.

9. Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2017 in Kraft und ersetzt die bisherige Benutzungs- und Gebührenordnung.

Gebührenordnung der Gemeindebücherei Kieselbronn

§ 1

Die Benutzung der Gemeindebücherei ist gebührenfrei. Es werden jedoch Mahngebühren, Verspätungszuschläge und Kostenersätze erhoben:

1. Mahngebühren, Verspätungszuschläge

- | | | |
|-----|--|--------|
| 1.1 | Mahngebühr pro Mahnung | 2,00 € |
| 1.2 | Verspätungszuschlag bei Überschreiten der Ausleihfrist um mehr als eine Woche je Medium und angefangener Woche | 0,50 € |

2. Kostenersatz

- | | | |
|-----|--|------------------------------------|
| 2.1 | für verloren gegangene oder nach der dritten Mahnung nicht zurückgegebene Medien | Wiederbeschaffungspreis |
| 2.2 | für beschädigte Medien je nach Beschädigungsgrad | 2,50 € bis Wiederbeschaffungspreis |
| 2.3 | Bearbeitungszuschlag für Ersatzbeschaffungen je Medium | 5,00 € |

§ 2

- (1) Gebührenschuldner ist, auf wessen Namen der Büchereiausweis ausgestellt ist, bei minderjährigen Ausweisinhabern deren gesetzlicher Vertreter.
- (2) Verspätungszuschläge entstehen mit Überschreitung der vereinbarten Leihfrist um mehr als eine Woche, die Mahngebühren sowie der Kostenersatz mit Ausstellung der Mahnung bzw. des Kostenersatzbescheids. Sie sind sofort zur Zahlung fällig.

Kieselbronn, 9. März 2017

Heiko Faber
Bürgermeister